

Bürgerstiftung Meckenheim

Präambel

Mit dieser Bürgerstiftung wollen Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger, ortsansässige Unternehmer und Dienstleister als Zeichen der Verbundenheit mit ihrer Stadt gesellschaftliche Verantwortung für die nachhaltige Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen und dieses stärken. Die Bürgerstiftung will Zeichen setzen für eine lebendige Gemeinde, nicht nur durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden, sondern auch durch die Einbeziehung des persönlichen, ehrenamtlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger.

Die Bürgerstiftung beruht auf humanen Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität. Sie ist überparteilich, offen über konfessionelle Grenzen hinweg und ausschließlich ihren nachstehenden Stiftungszwecken verpflichtet. In diesem Rahmen will sie Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt einschließlich ihrer Ortsteile und ihrer Bürger liegen, soweit andere Fördermöglichkeiten z.B. durch staatliche Stellen dafür nicht zur Verfügung stehen.

Die Bürgerstiftung Meckenheim übernimmt keine kommunalen oder staatlichen Aufgaben, sondern will vorhandene Angebote von Vereinen und anderen Organisationen oder Institutionen so ergänzen, dass die Lebensqualität in Meckenheim und seinen Ortsteilen verbessert oder positiv beeinflusst wird.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Meckenheim“.
- (2) Die Bürgerstiftung Meckenheim ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meckenheim.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Förderung und Entwicklung der Bereiche

- Jugend- und Altenhilfe,
- Soziales,
- Sport, Kunst und Kultur,
- Denkmalschutz sowie Heimat- und Denkmalpflege,
- Wohlfahrtswesen,
- Hilfe für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen,
- Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung,
- Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege,
- traditionelles Brauchtum,
- öffentliche Gesundheitspflege,
- Völkerverständigung und demokratisches Staatswesen

in der Stadt Meckenheim und Umgebung zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr.1 und Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, den Stiftungszweck und den Gedanken der Bürgerstiftung in der Bevölkerung zu verankern;
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Stiftungszweckes;
- e) Schaffung und Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen;
- f) unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, wie z.B. die Sicherstellung einer warmen Mahlzeit für Kinder und Jugendliche in Härtefällen.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektmittel verwirklicht werden.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Evaluation und Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

(6) Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Meckenheim gemäß der Gemeindeordnung NRW gehören.

(7) Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbstständige, steuerbegünstigte Stiftungen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren

Stiftungssatzung Zwecke gemäß Absatz 2 gefördert werden und das Stiftungsvermögen mindestens 25.000,00 EUR beträgt.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit anderes nicht bestimmt ist.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dafür bestimmt sind (Zustiftung). Ist die Bestimmung der Art der Zuwendung nicht eindeutig vorhanden, entscheidet über sie der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zustiftungen der öffentlichen Hand sind möglich.
- (4) Zuwendungen sollen grundsätzlich nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, sollen dem Vermögen zugeführt werden.
- (6) Bei Zustiftungen ab einem Betrag von 25.000,00 € kann die Zustifterin bzw. der Zustifter im Rahmen von § 3 einen konkreten Zweck für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe und Beachtung des auferlegten Verwendungszweckes treuhänderisch als Sondervermögen gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht (unselbstständige Stiftung).

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zulassen, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu. Wer Stiftungsmittel erhält, ist

verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen (Verwendungsnachweis).

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) das Stifterforum.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe von § 10 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.
- (2) Geborene Mitglieder sind der jeweilige Bürgermeister der Stadt Meckenheim sowie ein von der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. für jeweils vier Jahre bestimmter Vertreter.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, und zwar für den ersten Vorstand von den Stiftern. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor Bestellung eines Nachfolgers.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nur aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat oder auf Verlangen der Stiftungsbehörde abberufen werden. Dafür ist eine Beschlussmehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Meckenheim. Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der Vertreter der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e.G.. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein schriftführendes Mitglied.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht auch Mitglied des Vorstandes der Stiftung sein.
- (8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

- (9) Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie seitens der Stiftung kein Entgelt für ihre Tätigkeit. Nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stifterforums kann ihnen jedoch Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe geleistet werden.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder - mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens zwei der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Falle dessen Verhinderung, die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in schriftlicher, elektronischer oder in Textform erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes gemeinsam zu Vertretung berechtigt sind. In Einzelfällen kann der Stiftungsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung (§ 3) begrenzt.
Die Mitglieder des Vorstandes haben nach pflichtgemäßen Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach dem Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen. Über als Sondervermögen geführte Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Er führt die Stiftung und legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (5) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
- a) Erstellung von Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungsrates
 - b) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
 - c) Erstellung von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungsrates
 - d) Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien
 - e) die Erstellung und Vorlage der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks für den Stiftungsrat,
 - f) die Einreichung der genehmigten Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde,
 - g) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in den Stiftungsvorstand,
 - h) Vorschläge an den Stiftungsrat zu einer allgemeinen Satzungsänderung,
 - i) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über
 - einen Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen;
 - eine wesentliche Änderung, die die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berührt;
 - die Änderung des Mindestbetrages gemäß § 14 Abs. 1;
 - die Auflösung der Stiftung, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
 - j) Einrichtung einer Geschäftsführung nach § 10
 - k) Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 10,
 - l) Vorschläge an das Stifterforum für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür ein oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für andere Organisationen tätig sind.

- (3) Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und ist an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung sowie deren Abberufung während der Amtszeit durch den Stiftungsvorstand sind zulässig.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen. Sie dürfen nicht auch Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Geborenes Mitglied - und damit immer im Stiftungsrat vertreten - ist das jeweilige vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e.G. und das vorsitzende Mitglied des Stifterforums. Die übrigen Mitglieder werden für jeweils vier Jahre durch das Stifterforum bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (3) Ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund durch das Stifterforum mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (4) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann das Stifterforum auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Stiftungsratsmitglied bestellen.
- (5) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsrates ist das jeweilige vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e.G.. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes sowie ein schriftführendes Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Aufgabe des Stiftungsrates ist es, den Vorstand der Stiftung bei der Erfüllung der Stiftungsgeschäfte zu beraten und zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über sämtliche Sachverhalte und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen. Die Mitglieder sollen daher bereit und in der Lage sein, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Stifterziele beizutragen. Die Ratsmitglieder der Stiftung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (3) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7;

- b) Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Genehmigung des geprüften Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr und Prüfung des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 10;
- f) Stellungnahme zu vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinien für die Anlage und Verwaltung sowie die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 9 Abs. 5;
- g) Änderung des Mindestbetrages gemäß § 14 Abs. 1;
- h) Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 19 Abs 1;
- i) Beschluss über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung gemäß § 19 Abs. 2.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stiftung werden durch das vorsitzende Mitglied, im Falle von dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens einmal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Beschlussfähig ist der Stiftungsrat, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung. Er ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn er mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal zur Sitzung eingeladen wurde und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes bzw. seiner Vertretung. Beschlüsse können in Eilfällen im Umlaufverfahren in schriftlicher, elektronischer oder in Textform gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Stiftungsrates dem widerspricht.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom schriftführenden und dem vorsitzenden Mitglied im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stifterforum

- (1) Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 2.500 EUR zugewendet hat. Dieser Mindestbetrag kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erhöht werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Das Stifterforum ist vorher anzuhören. Dieser Beschluss entfaltet für die vorhandenen Mitglieder des Stifterforums keine Rückwirkung. Um ihre Mitgliedschaft nicht nach Abs. 3 zu verlieren, müssen sie jedoch den durch den Beschluss festgelegten, erhöhten Betrag der Stiftung zuwenden; wobei die Stadt Meckenheim eine Dauermitgliedschaft im Stifterforum besitzt und von dem Mehrbetragsanfordernis des Abs. 3 ausgenommen ist.

- (2) Wird ein Mitglied des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates bestellt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stifterforum erlischt fünf Jahre nach der letzten Zuwendung in Höhe des in Abs. 1 bestimmten Betrages des Mitgliedes an die Stiftung. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.
- (4) Juristische Personen können dem Stifterforum nur und unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen.
- (5) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Aufgaben des Stifterforums

- (1) Das Stifterforum ist zuständig für
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates gemäß § 11;
 - b) die Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Stifterforum wirkt ferner an der Arbeit der Stiftung mit durch Anregungen an den Vorstand zur
 - a) Gewichtung von Förderungsmaßnahmen,
 - b) Einwerbung weiterer Zustiftungen,
 - c) Werbung in der Bürgerschaft für die Idee der Bürgerstiftung.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Stifterforums

- (1) Das Stifterforum tagt einmal im Jahr.
- (2) Das Stifterforum wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte für fünf Jahre ein vorsitzendes, ein stellvertretendes vorsitzendes und ein schriftführendes Mitglied. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen. Die folgenden Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stifterforums im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertretung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Das Stifterforum ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertretung.

- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem schriftführenden und dem vorsitzenden Mitglied, sofern dieses an der Sitzung nicht teilgenommen hat, von dessen Stellvertretung zu unterschreiben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können, der Stiftungsvorstand muss mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen des Stifterforums teilnehmen.

§ 17 Ehrenamt, Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und -vorstands sind allein dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Keines dieser Mitglieder darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die Entscheidung Begünstigten nahe steht.
- (2) Stillschweigen gegenüber Außenstehenden ist über alle Angelegenheiten der Stiftung zu bewahren, insbesondere über Personalangelegenheiten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zulässig ist das Recht der Stiftungsvorstands- und Stiftungsratsmitglieder bei Besprechungen mit Beratern, diesen die im Interesse der Stiftung notwendigen Informationen zu geben. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus Stiftungsrat oder -vorstand bestehen.

§ 18 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung Köln und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist entsprechend des § 7 StiftG NRW zu prüfen.

§ 19 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung, Erlöschen

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen
 - a) wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren sowie einen Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist;
 - b) wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit dieser Genehmigung der Beschlüsse über einen Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Meckenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21 Rechtsvorschriften und Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgabe der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.


§ 22 Inkrafttreten


Die Satzung tritt am Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Meckenheim, den 24.05.2012


Raiffeisenbank – Vorstandssprecher


Raiffeisenbank – Vorstandsmitglied


Stadt Meckenheim – Bürgermeister


Stadt Meckenheim – Erster Beigeordneter